Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. I

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 1. Januar 1827.

Bekanntmachungen.

(Den Cours der Scheidemünzen des Cantons St. Gallen im Großherzogthum betreffend.)

Nachträglich zur Verordnung vom 28ten October d. J. Regierungsblatt No. XXVII. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der dort nicht benannte Canton St. Gallen ebenfalls zu jenen Schweizer Cantonen zu zählen ist, welche als unmittelbar an das Großherzogthum angrenzende Staaten zu betrachten, und in dem Artikel 3. der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 7. Sept. d. J. Regierungsblatt No. XXII. inbegriffen sind.

Carlsruhe den 12ten December 1826.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Verwaltung und Rechnungserledigung der katholischen, kirchlichen und weltlichen Local- und Distriktsstiftungen betreffend.)

In Gemäßheit höchsten StaatsministerialErlasses vom 30ten November d. J. No. 1816. wird hiermit die von dem diesseitigen Ministerium unterm 21. November 182 ausgegangene und hier beyfolgende InstructivVerordnung über die Verwaltung und RechnungsErledigung der katholischen, kirchlichen und weltlichen Local- und Distriktsstiftungen zur öffentlichen Kenntniß und genauen Beobachtung, mit dem Anfügen gebracht, daß durch den §. 15 dieser Verordnung an den früheren Bestimmungen nichts geändert ist, welche bey Stiftungen und Vermächtnissen zu frommen Zwecken nach der Verordnung vom 11ten December 1811. Regierungs-

blatt Nro. XXXVI. zu ihrer Gültigkeit die höchste landesherrliche Bestätigung erfordern. Carlsruhe den 16ten December 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. v. Noppé.

(Die Verwaltung und Rechnungs-Erledigung der katholischen, kirchlichen und weltlichen Lokal- und Distriktsstiftungen betreffend.)

Nachdem den Kreisdirektorien die unmittelbare Verwaltung der sämmtlichen katholischen, kirchlichen und weltlichen Lokal- und resp. Distrikts-Stiftungen überwiesen, und ihnen zur Erledigung ihres Rechnungswesens eigene Stiftung-Revisoren beygegeben worden sind; so wird nunmehr eine nähere Verordnung über die Art dieser Verwaltung und der Rechnungs-Erledigung nothwendig, welche hiermit, unter Berücksichtigung der früheren, und in wie weit sie hier keine Aenderung erleiden, in ihrer Kraft bleibenden Vorschriften, gegeben wird, wie folgt:

§. 1. Die sämmtlichen oben bemerkten Stiftungen, mit Ausnahme derjenigen, welche auf mehrere Aemter sich erstrecken, und deren unmittelbare Verwaltung den Kreis-Direktorien anvertrauet ist, stehen zunächst unter der Aufsicht eines Kirchen- oder Stiftungs-Vorstandes an dem Orte der Stiftung.

§. 2. Dieser Vorstand wird gebildet aus dem katholischen Pfarrer des Orts, und dem ersten weltlichen katholischen Vorsteher desselben, und dann, nach der Größe der Gemeinde und der Beträchtlichkeit der Stiftung, aus 4 bis 6 katholischen Gemeinde-Gliedern.

Diese letztern werden von der Kirchen-Gemeinde des Orts gewählt, und zur Bestätigung dem einschlagenden Amte angezeigt, welches, wenn es gegen die eine oder andere der gewählten Personen einen gegründeten Anstand findet, die in der Wahl zunächst folgende bestätigt, oder eine andere Wahl anordnet.

§. 3. Haben mehrere Orte an einer Stiftung Theil; so wählt eine jede Kirchen-Gemeinde dieser Orte ein eigenes Mitglied zu dem Vorstande derselben; dieses wird, (wie oben §. 2.) von dem Amte bestätigt.

§. 4. Hat ein Filial-Ort eine eigene Stiftung: so wählt die katholische Gemeinde desselben ihren besondern Stiftungsvorstand; von diesem aber ist der Pfarrer des Mutter-Orts jederzeit gebornes Mitglied.

§. 5. In dem Kirchen- oder StiftungsVorstande hat der Pfarrer den Vorsitz, wenn nicht für die Stiftung ein besonderer RegierungsKommissär bereits ernannt ist, oder mit der Zeit noch ernannt wird, welcher dann den Vorsitz zu führen hat.

§. 6. Dort, wo nicht besondere Actuarien angestellt sind, wird in den Vorstands-Sitzungen von dem Schullehrer das Protokoll geführt, welches von allen jeweils gegenwärtigen Mitgliedern, die für die Beschlüsse verantwortlich sind, unterzeichnet wird. Die Expeditionen aber, die der besondere Actuar oder der Schullehrer aus demselben fertigt und kontrasignirt, werden dort, wo ein RegierungsKommissär besteht, von diesem, dem Pfarrer und dem ersten weltlichen VorstandsMitgliede, und in Ermanglung des erstern, von den zwey letztern allein, unterschrieben.

§. 7. Der Kirchen- oder StiftungsVerrechner wird von dem Vorstande gewählt, und von dem Amte bestätigt; er hat aber bey den Berathungen in der Vorstands-Sitzung keine entscheidende Stimme.

Bey seiner Wahl muß nebst den sonst nöthigen Eigenschaften vorzüglich auf seinen guten Ruf, und auf seine Zuverläßigkeit in der Führung seines eigenen Hauswesens gesehen werden.

Mit der Kirchen- oder StiftungsVerrechnung ist die Führung anderer Pflegschaften nicht vereinbarlich. Darauf ist bey der Wahl des Verrechners um so mehr zu achten, weil in der Regel bey den kleinern Stiftungen keine spezielle Kaution gefordert wird.

§. 8. Die Verhandlungen in den Vorstandssitzungen geschehen kollegialisch; bey Stimmen-Gleichheit entscheidet an jenen Orten, wo ein RegierungsKommissär besteht, dieser, und dort, wo deren keiner ist, das einschlagende Amt, welchem die Sache mit Bericht vorzulegen ist.

Jedem Mitgliede steht es, im Falle es mit einem gefaßten Beschlusse nicht einverstanden ist, frey, seine Privatansicht zu Protokoll zu geben, und dem Pfarrer ist es ohnverhalten, im gleichen Falle seine näher begründete Vorstellung dagegen an das Kreisdirectorium und selbst an das Ministerium zu machen.

§. 9. Die VorstandsSitzungen werden, je nachdem es die Geschäfte erfordern, alle 4 — 6 Wochen in der Regel Sonntags nach dem NachmittagsGottesdienste in der Wohnung des Pfarrers gehalten, wo auch die Repositurren und die bereits angeordneten, unter zwey verschiedenen Schlüsseln liegenden Heiligen- oder StiftungsKisten aufbewahrt werden.

Bey Stiftungen jedoch, die, wie die größern Hospitäler, eigene Lokalien haben, treten diese an die Stelle der Pfarrwohnungen.

Eilende Geschäfte werden durch außerordentliche Zusammenberufungen oder auch durch Zirkulare erledigt, welche, wo ein RegierungsKommissär vorhanden ist, durch diesen, und in Ermanglung desselben, durch den Pfarrer eingeleitet werden.

§. 10. Das Dekanat überzeugt sich bey den jeweiligen Schulvisitationen, und das Amt gelegenheitlich von Zeit zu Zeit, von der genauen Beobachtung dieser Vorschriften, insbesondere davon, ob die Registraturen in Ordnung sind, und veranlaßt bey aufgefundenen Fehlern die nöthigen Zurechtweisungen.

§. 11. In der Regel hat kein VorstandsMitglied einen Gehalt oder eine TagGebühr zu fordern, selbst jenes nicht, welches nach §. 3 und 4 von einem andern Orte her zu den Vorstands-Sitzungen zu gehen hat; für die übrigen Geschäfte außer dem Orte aber hat ein jedes die Diäte nach dem DiätenReglement zu beziehen.

Nur der Verrechner erhält sein bestimmtes Gehalt, und nach der besondern Bestimmung des Kreisdirektoriums eine verhältnißmäßige AversionalVergütung für die RechnungsStellung, wenn diese nicht schon unter dem Gehalte selbst begriffen ist. Dagegen hat er die Rechnung entweder selbst zu stellen, oder er muß sie, gegen eben diese besonders bestimmte, oder in seinem Gehalte bereits begriffene AversionalGebühr, von einem Rechnungsverständigen oder dem einschlagenden Theilungs-Kommissär des Orts, der sich dieser Arbeit nicht entziehen darf, auf seine eigene Verantwortlichkeit stellen lassen.

Dem Vorstande ist es übrigens überlassen, dem Schullehrer für seine besondern Verrichtungen (§. 6.) im Verhältnisse derselben und nach den Kräften der Stiftung jährlich eine Gratifikation von 5 bis 10 fl. anzuweisen.

Bey den größern Stiftungen, welche eigene besoldete VerwaltungsKommissionen haben, behält es damit vor der Hand sein Bewenden; jedoch werden die Kreisdirectorien den Bedacht darauf nehmen, daß bey den eintretenden Vakaturen die Gehalte, soviel immer möglich, für den Zweck der Stiftungen gewonnen werden.

§. 12. Die erste Pflicht des Vorstandes ist genaue Achtsamkeit, daß die Stiftung im KapitalVermögen erhalten werde; daß sohin die abgelößt werdenden Kapitalien, so wie das nicht strenge zu den laufenden Ausgaben nothwendige Geld jeweils gerichtlich und sicher nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften angelegt, und die gehörig geprüften Obligationen hierüber in der oben (§. 9.) bemerkten Heiligen- oder StiftungsKiste, gegen einen von dem Pfarrer und einem weltlichen VorstandsMitgliede, welchen beyden die Schlüssel dazu anvertraut sind, an den Verrechner auszustellenden, und von diesem seiner Rechnung beyzulegenden, Depositenschein, hinterlegt und aufbewahrt, daß die Güter gehörig benutzt, die entbehrlichen Naturalien zur rechten Zeit verwerthet, die Ausstände mit Ernst betrieben, endlich die Rechnungen zur bestimmten Zeit (§. 13.) gestellt, und die hierauf erfolgenden Raith- (Rezeß-) Bescheide befolgt werden.

§. 13. Er, der Vorstand, dekretirt daher alle Einnahmen und Ausgaben an den Verrechner, in wie weit sie nicht eine höhere Bestätigung (§. 15.) erfordern; er erledigt die höhern Verfügungen, wenn er darin nichts gegen die Gesetze der Stiftung findet, und trägt im letztern Falle seine Anstände der höhern Behörde vor; er sieht von Zeit zu Zeit dem Verrechner nach, und weißt ihn bey gefundenen Unordnungen zurecht; er prüft die Obligationen und veranlaßt ihre Verbesserung, wenn sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften gefertigt sind, oder die nöthige Sicherheit nicht gewähren.

Die Beylage A. giebt zu dieser Prüfung die nöthige Uebersicht.

Er unterstützt ferner den Verrechner in Beytreibung der Ausstände mittelst gehöriger Interzession bey dem Amte, und wo nöthig, bey dem KreisDirectorium, und übermacht endlich zur Zeit,

das ist, längstens mit Ende des Monats August, die unter dem 23. April zu schließende, von dem Verrechner in duplo und mit Beylagen zu übergebende Rechnung durch das Amt an das KreisDirektorium, und zwar mit seinen nöthig gefundenen Bemerkungen und den hierüber in kurzem Wege von dem Verrechner erhobenen Aufklärungen, unter Anschluß eines Exemplars von der adjustirten Rechnung des vorhergehenden Jahres sammt deren Beylagen, (die erledigten Rechnungen werden mit ihren Beylagen in dem StiftungsArchiv, oder in der StiftungsRepositur des Orts aufbewahrt), eines Verzeichnisses der während der Zeit, für welche die Rechnung gestellt ist, dekretirten unständigen Einnahmen, und aufgehobenen ständigen Ausgaben, so wie der an den Rechner aus der Heiligen- oder StiftungsKiste extradirten Obligationen; welche Verzeichnisse der Revisor zur richtigen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben nothwendig hat; er erinnert bey dem Kreisdirectorium die RechnungsErledigung, wenn dieselbe vor dem Anfange des neuen RechnungsJahrs nicht erfolgt, und stellt von der eingekommenen adjustirten Rechnung das eine Exemplar mit einer Abschrift des Raith- (Rezeß-) Bescheides dem Verrechner zur Befolgung zu, das andere Exemplar aber mit den Beilagen und der zurückkommenden frühern Rechnung nebst ihren Anlagen deponirt er in der Heiligen- oder StiftungsRepositur.

§. 14. Da nach einer bereits bestehenden Verordnung die Rechnungen jener Stiftungen, welche eine BruttoEinnahme von 500 fl. und darüber haben, alle Jahre, — die unter 500 bis 200 fl. — alle zwey Jahre, — und die übrigen alle drey Jahre geschlossen und abgehört werden sollen; so versteht es sich von selbst, daß die erstern alle Jahre, — die zweyten alle zwey Jahre, — und die letztern nur alle drey Jahre zu schließen, und mit Ende Augusts an die Kreisdirectorien einzuschicken sind, welche die Einleitung treffen werden, daß in der Folge von den zweyten alle Jahre die Hälfte, und von den dritten alle Jahre ein Drittheil geschlossen und zur Abhör vorgelegt werde, damit jedes Jahr ein Theil derselben seine Erledigung erhalte, und nicht alle auf ein Jahr zusammen kommen. Eben so werden die KreisStiftungsrevisoren immer zuerst diejenigen Rechnungen in Abhör nehmen, welche alle Jahre erledigt werden müssen, und die Zeit vom Anfange des Monats April bis zum Ende Augusts jenen Rechnungen widmen, zu deren Erledigung die Zeit von 2 und 3 Jahren gegeben ist.

§. 15. Die Dekreturen, welche nach §. 13. eine höhere Ermächtigung erfordern, sind:

a) alle neue Stiftungen und Legate,
b) alle neue Güterankäufe, Einlösungen und Vertauschungen,
c) alle GüterVeräußerungen, und ständige Veränderungen im nutzbaren Eigenthum,
d) alle Aufnahmen von Passiv- oder Verwendungen eingegangener ActioKapitalien,
e) alle neue ständige Ausgaben,
f) alle ungewöhnliche, unständige Ausgaben, welche 10 fl. übersteigen,
g) alle Ausgaben, welche der Bestimmung oder dem Zwecke der Stiftung nicht streng entsprechen,
h) alle neue Baulichkeiten,
i) alle Reparationen an Gebäuden, von welchen die Baupflicht nicht bestimmt ist,

k) alle Reparationen an Gebäuden, deren Baupflicht zwar bestimmt ist, wovon aber die Kosten aus den laufenden JahrsEinkünften der Stiftung nicht bestritten werden können,

l) alle PachtNachlässe, und

m) alle AbstrichsDekreturen,

n) die auszustellenden MortifikationsScheine über nicht vorfindliche Obligationen, endlich

o) die rechtliche Vertretung der Stiftungen.

§. 16. Die Buchstaben a. b. c. e. g. h. i. n. und o. müssen unbedingt, — der Buchstabe d und k., wenn der KapitalStock oder der Verwand von der nächsten JahrsEinnahme nicht wieder ergänzt oder ersetzt werden kann, — der Buchstabe f., wenn die Anweisung 50 fl. übersteigt, — endlich die Buchstaben l. und m., wenn sich der Nachlaß oder Abstrich nicht auf einen Kontrakt oder auf eine richterliche Entscheidung gründet, und die Nachlaß- oder AbstrichsSumme 100 fl. übersteigt, — durch das Amt und das Kreisdirektorium der katholischen KirchenSection, — die Buchstaben d. und k., wenn der KapitalStock oder der Verwand aus der nächsten JahrsEinnahme wieder ergänzt werden kann, — der Buchstabe f., wenn die Anweisung über 25 bis 50 fl. beträgt, endlich — die Buchstaben l. und m., wenn der mit keinem Kontrakt oder mit keiner richterlichen Entscheidung begründete Nachlaß oder Abstrich unter 100 fl. steht, — durch das Amt dem Kreisdirectorium, — der Buchstabe f., wenn die Anweisung über 10 bis 25 fl. beträgt, so wie alle Nachlässe und AbstrichsDekreturen, wenn sie sich auch auf Kontrakte oder richterliche Erkenntnisse gründen, dem Amte — mit gehörig motivirten Berichten zur Genehmigung und resp. zur Verfügung vorgelegt werden.

§. 17. Unter der rechtlichen Vertretung (§. 15 Lit. o.) wird nicht die Beitreibung der Ausstände, oder die Erledigung der Einwendungen eines Schuldners gegen die an ihn gemachte Forderung verstanden; diese sind auf Anstehen des Rechners von dem Amte nach den bestehenden Gesetzen zu erledigen. Nur bey größern Anständen, und wenn die Sache eine förmliche rechtliche Verhandlung fordert, hat das Amt das Erforderliche durch das Kreisdirectorium an die katholische KirchenSection zu befördern.

§. 18. Das Kreisdirectorium stellt die ihm nach §. 13 zukommenden Rechnungen durch die Direktion der KreisRevision dem StiftungsRevisor zu; Dieser hört sie ab, übermacht seine kurz und bescheiden gefaßten Bemerkungen in Originali dem Stiftungs- oder Kirchenvorstande unmittelbar zur BeantwortungsEinleitung, und legt, wenn diese zurückkommen, mit dem hiernach entworfenen Raith- (Rezeß-) Bescheide die von ihm als revidirt unterschriebenen zwei RechnungsExemplarien sammt Beylagen und zugleich auch das zum Behufe der Revision erhaltene ältere RechnungsExemplar nebst dessen Anlagen dem Kreisdirectorium zur endlichen Verfügung vor, nachdem er zuvor die Resultate der Abhör in die nach der Beilage B. jährlich einzuschickende UebersichtsTabelle (§. 20.) eingetragen hat.

Fordert ein RevisionsAnstand vor dem Entwurf des Raith- (Rezeß-) Bescheids eine höhere Entscheidung; so ist dieser, wie es sich von selbst versteht, vorerst dem Kreisdirectorium mit Bericht vorzulegen, so wie der Revisor bey demselben durch seine Direction die Anzeige zu machen hat,

wenn der Stiftungs- oder Kirchenvorstand seine Bemerkungen zur Zeit nicht beantwortet, und das Amt auf sein Anrufen nicht gehörig einschreitet.

§. 19. Das Kreisdirectorium verfügt auf die Vorlagen, und remittirt mit seinem Beschlusse eine Abschrift des Raith- (Rezeß-) Bescheids, die mittelst seiner Unterschrift adjustirten 2 Exemplarien der abgehörten Rechnung mit ihren Beilagen, und die oben bemerkte frühere Rechnung sammt Anlagen durch das Amt dem Stiftungs- oder KirchenVorstande zur weitern Erledigung. (§. 13.)

§. 20. Am Ende des Monats August im neuen RechnungsJahre überschickt das Kreisdirectorium an die katholische KirchenSection eine UebersichtsTabelle über die erledigten Rechnungen des verflossenen Jahrs, nach dem anliegenden Formulare Lit. B., und zwar getrennt für jedes Amt, und für die kirchlichen und weltlichen Stiftungen desselben, — unter Anschluß einer Abschrift des BedarfAnschlages für die Besoldung und die BüreauKosten des StiftungsRevisorats.

§. 21. Der StiftungsRevisor, ausschließlich dem — den Amtsrevisoraten ganz abgenommenen Geschäfte der Stiftungen gewidmet, arbeitet in dem Büreau der KreisRevision, und steht in Geschäftspolizeylicher Hinsicht unter der Aufsicht der Direction derselben; seine Berichte erstattet er durch diese Direction an das Kreisdirectorium, von welchem er auf gleichem Wege die nöthigen Verfügungen erhält; dann aber, wenn ihm eine Entschließung für die Stiftung nachtheilig oder ihrer Bestimmung entgegen zu seyn scheint, und er auf seine dagegen gemachte Erinnerung keine genügende Antwort erhält, ist er verpflichtet, seinen Anstand unmittelbar an die katholische KirchenSection zu berichten, welche von dem Kreisdirectorium die nähere Aufklärung erheben, und das erforderliche verfügen, oder, wo nöthig, an das Plenum des diesseitigen Ministeriums Vortrag erstatten wird.

§. 22. Die Expeditionen, und die nöthigen Abschriften, so wie die Bedienung, werden von dem Dienstpersonale des Kreises besorgt.

§. 23. Die Besoldungen der StiftungsRevisoren, und ihre nöthigen SchreibMaterialien, (Zimmer, Meubles und Holz erhalten sie in dem Gebäude des Kreisdirectoriums) werden auf die BruttoEinkünfte der sämmtlichen katholischen, kirchlichen und weltlichen Lokal- und DistrictsStiftungen des Kreises, und zwar nach einer zu fertigenden DurchschnittsBerechnung der jüngst verflossenen 10 Jahre, worin die Naturalien nach den SteuerAnschlagsPreißen zu Geld angeschlagen werden, alle Jahre, vom 23. July d. J. anfangend, in der Art ausgeschlagen, daß an einem von den alle Jahre der RechnungsAbhör unterliegenden Stiftungen, zu zahlenden Gulden, jene Stiftungen, deren Rechnungen nur alle 2 Jahre abgehört werden, 30 kr., und die, welche alle 3 Jahre zur Abhör kommen, 20 kr. beytragen.

§. 24. Diese DurchschnittsBerechnung wird in der Regel alle 10 Jahre erneuert, und erleidet während dieser Zeit nur dann eine Aenderung, wenn sich bey dem Vermögen der einen oder andern Stiftung eine wesentliche Vermehrung oder Abnahme ergiebt. Dagegen wird der Beytrag jährlich mit dem Anfange des neuen RechnungsJahrs nach dem Bedarf ausgeschlagen, und von den beträchtlichern Stiftungen in QuartalRaten, von den geringern aber mit Anfang des RechnungsJahrs

ganz, an eine von dem Kreisdirectorium zu bestimmende, an dem Sitze des Kreises befindliche, oder demselben nahe gelegene StiftungsVerwaltung portofrey eingesendet, welche StiftungsVerwaltung, gegen eine ErhebGebühr von 1½ kr. per Gulden die einzelnen Beträge in einer besondern Rechnung in Einnahme, die alle Quartal zu bezahlende Besoldung des RevisoratsPersonals ꝛc. aber ausgäblich nachweißt.

§. 25. Da die Erhebung zu kleiner Beyträge mit zuviel Umständen und selbst mit zuviel Kosten verbunden ist; so sind jene Stiftungen, deren Beytrag unter 30 kr. betragen würde, nicht beyzuziehen, sondern der sie treffende Antheil ist auf die übrigen auszuschlagen.

Bey der eigenen Besoldung der den Kreisdirectorien beigegebenen StiftungsRevisoren hören alle frühern AbhörGebühren, so wie die RegieKasseBeiträge derjenigen Stiftungen, deren RechnungsAbhör den gedachten StiftungsRevisoren überwiesen ist, und zwar mit dem 23. April d. J., auf.

Karlsruhe, den 21. November 1820.

Lit. A.

Uebersicht dessen, was bey Prüfung der StiftungsObligationen zu beobachten ist.

1. Jede Obligation muß die BlattSeiten und den Numerus des Pfandbuches, wo der Eintrag der zum Unterpfand bestellten Liegenschaften geschehen ist, enthalten.

2. Der Eingang einer jeden PfandVerschreibung muß den Namen, den Wohnort und das Gewerbe des Schuldners, den seiner Ehefrau und ihres verpflichteten GeschlechtsBeystandes enthalten; es muß dabey bemerkt seyn, ob er ledig, großjährig, Wittwer ist, ob er in erster oder zweyter Ehe lebe.

3. Die Obligation muß von dem Schuldner, seiner Ehefrau und deren GeschlechtsBeystand am Schlusse eigenhändig unterschrieben seyn. Wenn die kontrahirenden Theile des Schreibens unkundig sind; muß die Aechtheit ihres Handzeichens noch besonders durch das ausfertigende Revisorat bescheinigt werden.

4. Die Bescheinigung des KapitalEmpfangs muß auf der Rückseite der Obligation, unter Beysetzung des Jahrs und Tages der geschehenen Auszahlung mit des Schuldners eigenhändiger Unterschrift beurkundet, und wenn er des Schreibens unkundig ist, die Gültigkeit seines Handzeichens mit der Unterschrift eines Zeugen bestätigt,

5. wenn er aber das Geld durch einen Gewalthaber erheben läßt, die Bescheinigung mit der OriginalVollmacht belegt seyn. Bey Frauen ist überall die Mitunterschrift ihres GeschlechtsBeystandes erforderlich.

6. Muß die durch das Großherzogl. Regierungsblatt vom 14ten Februar 1811, Nro. III. verordnete MortifikationsKlausel in der Obligation aufgenommen erscheinen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

7. Muß die verliehene Summe mit Zahlen und mit Buchstaben geschrieben und die Geld-Sorte bestimmt angegeben seyn.

8. Bey dem Unterpfande muß bemerkt seyn, ob es Ehemännlich, Eheweiblich, oder Errungenschaftlich, — ob es reines oder nutzbares Eigenthum ist; im letztern Falle muß die Obligation mit dem Konsens des betreffenden Obereigenthums-Herrn zur Verpfändung belegt seyn. Bey Gebäuden muß das Kapital dreymal mit dem Brandassecuranz-Anschlage gedeckt erscheinen, so, daß zu 100 fl. — 300 fl. Brandassecuranz-Kapital gefordert werden.

9. Es muß bemerkt werden, daß auf dem eingelegten Unterpfande keine frühere Schulden oder Verbindlichkeiten hafter.

10. Die Frau muß, wenn das Ganze oder ein Theil des Unterpfandes ihr Einbringen ist, auf ihre Ansprüche hierauf, — wenn es Errungenschaft oder männliches Gut ist, auf das ihr zuständige Vorzugs-Recht an das männliche Vermögen, amtlich ermächtigt verzichten, und nach dem Regierungsblatt vom 28ten März 1820, Nro V. Seite 31 u. 32 muß der Tag und Numerus des Amts-Protokolls, wodurch ihr die Ermächtigung ertheilt worden, der Obligation beygesetzt seyn.

11. Werden von einem Dritten in der Obligation Güter als Mitunterpfand eingelegt; so muß auch von diesem nach den erwähnten Bestimmungen die Obligation eigenhändig mit unterschrieben werden.

12. Wenn eine Gemeinde oder Korporation oder ein Pfleger für seinen Pflegbefohlenen ein Kapital aufnimmt; so muß bey letzterem die Amtliche und bey ersteren die Kreisdirektorial-Ermächtigung zur Kapital-Aufnahme, unter Anrufung des Tags und Numeri des Ermächtigungs-Protokolls in der Schuldurkunde angeführt werden. Endlich muß

13. Eine von dem Ortsvorstande eigenhändig unterzeichnete Abschrift des Unterpfands-Verzeichnisses, wie solches in dem Ortsgerichts-Buche eingetragen ist, in Gemäßheit der Rechtsbelehrung des Großherzogl. Regierungsblatts vom 20ten Juny 1811. Nro. XVII. S. 74 §. 5 der Schuldurkunde beyliegen.

Lit. B.

Nachweisung für das Jahr 18 $\frac{20}{21}$

über die im Amte N. N. befindlichen katholisch-kirchlichen (weltlichen) Fonds und der hierüber gestellten Rechnungen.

Ort.	Benennung der Rechnung	Namen der Rechner	Namen der Vorstandsglieder	Wie weit die Rechnung gestellt ist.	Wie weit die Rechnung adjustirt ist.	Ursache des Rückstandes.	Geldvorrath in Händen des Rechners. fl.	Geldvorrath in Händen des Rechners. kr.	Vorhandene Exstanzien. fl.	Vorhandene Exstanzien. kr.	Wie die Exstanzien betrieben werden.	Summa des Jahres-Ertrags.	Summa der Jahres-Ausgaben.	des Kapitalstocks. Vermehrung.	des Kapitalstocks. Verminderung.	Grund der Verminderung oder des Sinkens.	Ort der Aufbewahrung der Obligationen.	Bemerkungen.

NB. Die Naturalien werden nach dem mittlern Preiße des Jahres zu Geld angeschlagen. — Es versteht sich, daß unter dem Jahrs-Ertrage keine frühere Exstanzien, keine Vorräthe, keine abgetragene Kapitalien, keine neue Stiftungen begriffen seyn dürfen, sondern in den Jahrs-Ertrag und die Jahrs-Ausgabe nur das aufgenommen werde, und aufgenommen werden müsse, was in diesem Jahre hätte eingehen oder verausgabt werden sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(Den Straßenbau im Amt Carlsruhe und Eppingen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben vermöge Höchsten StaatsMinisterial-Rescripts vom 7ten d. M. No. 1867 gnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Ingenieur Gerstner die Besorgung des Straßenbaues im Amt Carlsruhe bis zu Beendigung der Rheinrectification abgenommen und dem Ingenieur Steiner übertragen, und daß die Besorgung des Straßenbaues im Amt Eppingen der Straßenbauinspection Heidelberg zugewiesen werde; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlsruhe, den 19ten December 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Barack.

(Privilegiums Ertheilung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den von Schillerschen Erben für eine neue Ausgabe der Schriften des Dichters und Geschichtschreibers Friedrich von Schiller, ein ausschließendes Privilegium sowohl im Ganzen als für einzelne Theile zum Schutz gegen jeden Nachdruck dieser und früherer Ausgaben, und gegen den Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks in sämmtlich Großherzogl. Badischen Landen, mit der einzigen Ausnahme der bereits früher im Lande gedruckten vorhandenen Exemplare, zu ertheilen, und zwar unter der Bestimmung einer Strafe von Einhundert Reichsthaler und Confiscation aller Exemplare des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und Erstattung des Ladenpreises der Verlagsausgaben an denselben für die bereits abgegebene Anzahl Exemplare, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Carlsruhe den 4ten December 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Gußmann.

(Privilegiums Ertheilung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Großherzoglich Sächsischen Hoffappellenmeister Hummel zu Weimar für das von ihm verfaßte, unter dem Titel: „Ausführliche theoretisch - practische Anweisung zum Spielen des Pianoforte, vom ersten ElementarUnterricht an, bis zur vollkommensten Ausbildung ꝛc." erscheinende Werk, ein ausschließendes Privilegium zum Schutz gegen jeden Nachdruck und gegen den Verkauf eines auswärtigen Nachdrucks in dem Umfang des Großherzogthums, auf: Fünfundzwanzig Jahre taxfrey zu verleihen, und zwar unter Bestimmung einer Strafe von: Einhundert Reichsthalern und Confiscation aller Exemplare zum Vortheil des Verlegers und Erstattung des Ladenpreises der Verlagsausgaben an denselben für die bereits abgegebene Anzahl Exemplare, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Carlsruhe, den 4. December 1826.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Ministers.
Der Ministerial-Director.
L. Winter.

Vdt. Gußmann.

(Die Erbauung einer Kirche für die neu errichtete evangel. Gemeinde Mühlhausen betreffend.)

Nachdem durch die verdienstvollen Bemühungen des Herrn Hofpredigers Dr. Zimmermann zu Darmstadt eine Sammlung von Predigten ausgezeichneter evangelischer Prediger Deutschlands zu Stande gekommen ist, von deren Erlöß eine Kirche für die neu errichtete evangelische Gemeinde zu Mühlhausen erbaut werden soll, und wovon bereits 6363 fl. 48 kr. an die unterzeichnete Behörde abgeliefert worden sind; so haben Seine Königliche Hoheit gnädigst zu beschließen geruht, daß die von dieser Predigtsammlung bisher schon eingegangenen, und noch eingehenden Subscriptionsgelder lediglich für diesen Zweck verwendet werden sollen.

Indem auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fühlt sich die unterzeichnete Behörde zugleich verpflichtet, Allen, welche an diesem wohlthätigen Werke durch Mitarbeit oder Subscription Antheil genommen haben, den lebhaftesten Dank mit der Versicherung ab-

zustatten, daß man mit möglichster Sorgfalt über die Anwendung dieser Gelder nach dem beabsichteten edlen Zweck wachen werde.

Carlsruhe den 23. December 1826.

Ministerium des Innern.
Evangel. Kirchen Section.
Bey Verhinderung des Directors.
Hoffmann.

Vdt. LePique.

(Vermächtnisse zu wohlthätigen Zwecken.)

Die verlebte Ehefrau des Schullehrers Gersiner zu Offenburg hat dem Heiligenfond zu Gamshurst ein Legat von 33 fl. vermacht.

Die nemliche ungenannte, inzwischen verstorbene Wohlthäterin, welche nach dem Regierungsblatt Nro. 15. vom 25ten July 1825 der Kirche in Warmbach schon früher ein Kapital von 500 fl. schenkte, hat nun zur nemlichen Kirche Warmbach weitere 300 fl. Kapital, auch der Pfarrkirche zu Rickenbach ein Legat von 200 fl. vermacht.

Die ledig verstorbene Agatha Bächle zu Oberwolfach hat dem dortigen Armenfond eine Schenkung von 15 fl. in ihrem Testament, und

die verstorbene Therese Hug in Oberkirch dem Armenfond daselbst 400 fl. vermacht, um von den Zinsen einen armen Knaben, welcher das erstemal zur Communion geht, und von dem Pfarrer für den würdigsten befunden wird, unentgeldlich zu kleiden; welches zum ehrenden Andenken der würdigen Gutthäter hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Militair-Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht: Den 9ten Nov. v. J. den Premierlieutenant v. Röder, von der Leibgrenadiergarde, mit der Uniform von den Adjutanten der Generale, zur Dienstleistung in die General Adjutantur zu versetzen.

Den 10ten Nov. den Secondlieutenant v. Adelsheim, von der Leibgrenadiergarde, zum Premierlieutenant zu befördern; ferner

den bisher als eine besondere Abtheilung bestandenen Train der Artillerie in eine geschlossene Compagnie zu vereinigen, und unter der Benennung: fahrende Artillerie Compagnie, der ArtillerieBrigade als 6te Compagnie einzuverleiben; und von der bisherigen TrainCompagnie:

den StabsCapitain Petermann und den Secondlieutenant Springer, mit Beybehaltung ihrer jetzigen Uniform, letztern unter Beförderung zum Premierlieutenant, der ArtillerieBrigade zu aggregiren und zu anderweiter Bestimmung vorzubehalten;

Den Premierlieutenant Fülling, unter Belassung in seiner gegenwärtigen Verwendung als InspectionsAdjutant der ArtillerieBrigade und der RevüeInspection, und mit Tragung der Uniform von der Suite der Infanterie, zum StabsCapitain zu befördern, und

den Premierlieutenant Hammes zum RegimentsQuartiermeister beym GardeCavallerieRegiment zu ernennen; sodann in der ArtillerieBrigade:

den StabsCapitain v. Reck zum wirklichen Capitain, den Premierlieutenant Siegel zum StabsCapitain und die Secondlieutenants Köbel und v. Krieg zu Premierlieutenants zu befördern.

Den 11ten Nov. dem Premierlieutenant Folz, vom InfanterieRegiment Großherzog, in gleicher Eigenschaft zum CadettenInstitut zu versetzen, und an dessen Stelle im Regiment, den Secondlieutenant Lichtenberg zum Premierlieutenant zu ernennen.

Den 15ten Nov. dem Secondlieutenant Krafft, vom DragonerRegiment v. Geusau die Entlassung zu ertheilen.

Den 27sten Nov. dem Capitain von der Suite der Infanterie, v. Leoprechting, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung mit dem Charakter als Major zu bewilligen.

Todes-Fall.

Der Major von der Suite der Infanterie v. Lilgenau, ist am 20sten Nov. in Dilsberg gestorben.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich huldreichst bewogen gefunden, die Geheimen Hofräthe und Professoren Thibaut, Mittermaier, Tiedemann und Kreuzer zu Geheimen Räthen IIter Classe, und den Hofrath und Professor Chelius zum Geheimen Hofrath gnädigst zu ernennen,

den Assessor Frey bey Höchst Ihrem Finanzministerium zum Ministerialrath, den Assessor Hoffmann bey der Steuerdirektion zum Finanzrath zu ernennen,

den Finanzinspectoren Maier und Widmann den Charakter als Finanzräthe beyzulegen, und

den Rath Frensdorff mit dem Charakter als Finanzrath bey dem Fiscalat anzustellen,

den geheimen Secretär Gußmann vom Ministerium des Innern in Pensionsstand zu versetzen, und dagegen den beym Secretariat gedachter Stelle bisher beschäftigten Rechtspraktikanten Kirn zum Ministerialsecretär zu ernennen, und

den Assessor bey dem Hofgericht zu Mannheim Johann Joseph Courtin zum Rath zu befördern, den HofgerichtsAssessor Valentin Bayer zu Rastadt in dieser Eigenschaft und mit Ver-

leihung entscheidenden Stimmrechtes nach Mannheim zu versetzen, und an dessen Stelle den Rechtspraktikanten Johann Ludwig Flad aus Wachenheim, dermal zu Ladenburg, zum Assessor bey dem Hofgericht zu Rastadt mit berathender Stimme,

den Zuchthausverwalter Katzenberger in Freyburg zum zweyten Registrator bey dem Main- und Tauberkreisdirektorium, den bisherigen Kreisregistrator Hoffinger daselbst zum Secretär bey der StaatsanstaltenCommission, und den bey dieser Stelle bisher angestellten Kanzleysecretär Lang zum Zuchthausverwalter in Freyburg, und

den Kameralrevidenten August von Froben zum Regimentsquartiermeister bey der Artilleriebrigade zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben mittelst höchster Entschließung vom 29. Nov. v. J. den Unterchirurgen Fineisen, vom 2ten InfanterieRegiment, zum Oberchirurgen gnädigst zu befördern geruht; und

den bisherigen Revidenten Meerwarth als zweyten Revisor bey der Direktion der Salinen-Berg- und Hüttenwerke 2ter Abtheilung, anzustellen.

Durch gnädigste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit vom 30. Nov. v. J. wurde der bisherige Amtsrevisor Johann Baptist Killy zu Ueberlingen in gleicher Eigenschaft nach Offenburg versetzt. Die Bewerber um das hierdurch erledigte Amtsrevisorat Ueberlingen, haben sich nach Maasgabe der Verordnungen vem 21. Nov. 1825 und vom 26. August 1826 darum gebührend anzumelden.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Amtsrevisoratsgehülfen zu Boxberg, Karl Wolf aus Michelfeld, zum Amtsrevisor in Krautheim zu ernennen;

das erledigte Physikat Salem dem praktischen Arzt Dr. Eduard Molitor in Durlach huldreichst zu übertragen;

den Professor Schmeisser am Lyceum zu Rastadt zum Präfecten und Lehrer des Gymnasiums zu Freyburg zu ernennen, und an dessen Stelle den Professor Grieshaber zu Freyburg nach Rastadt zu versetzen, sodann den bisherigen Kaplan Gaß zu Philippsburg als Professor am Gymnasium in Freyburg provisorisch anzustellen.

Die durch Beförderung des Professors Oehl erledigte ZeichnungsLehrstelle am Lyceum zu Rastadt, und die dasige HandwerksZeichnungsLehrstelle ist von Seiner Königlichen Hoheit dem Architect August Moßbrugger von Konstanz gnädigst übertragen worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 23. Nov. v. J. gnädigst bewogen gefunden, den Hofgerichtsexpeditor Johann Baptist Gampp zu Freyburg wegen seines hohen Alters und seiner Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen, und dafür den bisherigen Registraturgehülfen Karl Friedrich Päßler daselbst zum Hofgerichtsexpeditor zu ernennen;

Das durch die Pensionirung des Försters Hubbauer erledigte Forstrevier Villingen dem bisherigen Förster zu Waldkirch Jakob von Stengel, und das Revier Waldkirch hingegen dem bisherigen Förster zu Langenstein Carl Köbler, so wie

das erledigte Physikat Ueberlingen dem Physikus Dr. Ketterer zu Tryberg zu übertragen.

Durch die Versetzung des Physikus Dr. Ketterer nach Ueberlingen, ist das Physikat Tryberg mit der tarifmäßigen Besoldung von jährlichen 399 fl. und 120 fl. für eine Pferdfourage in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bey der Großherzoglichen Sanitätskommission zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben vermög höchsten Staatsministerialrescripts vom 15ten July v. J. No. 862. Sich gnädigst bewogen gefunden, die Doctoren Roller und Kusel als Assistenzärzte bey dem Irrenhaus in Heidelberg anzustellen, und

den praktischen Arzt Ignaz Diebold in Bruchsal, zum Assistenzarzt in Stein zu ernennen.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist dem Candidaten der Pharmacie, Karl Lederle von Freiburg, die unbeschränkte pharmaceutische Licenz mit dem Prädicat: „gut befähigt", und

dem Franz Martin Riegel von Wertheim, die Licenz zur Ausübung der Apothekerkunst mit dem Prädicat: „gut befähigt" und

dem Apothekergehülfen Anton Friedrich Alois Mietinger von Altbreisach die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunst mit dem Prädicat: „hinlänglich befähigt" ertheilt worden.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die durch die Versetzung des Kirchenraths Sonntag erledigte Stadtpfarrey Müllheim, dem bisherigen Pfarrer zu Gondelsheim Karl Heinrich Lang huldreichst zu übertragen.

Durch die freywillige Resignation und Versetzung des Pfarrers Ulmer zu Liptingen, ist die dortige Pfarrey Amts Stockach, im Seekreis, mit einem beyläufigen Einkommen von 700 fl., worauf jedoch eine jährliche Abgabe von 100 fl. an den alten Pfarrer auf seine Lebzeit haftet, erledigt worden. Die Kompetenten um diese, den Konkursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich daher nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 4. durch das bischöfliche Vicariat Konstanz zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrey Moosbrunn, Amts Gernsbach, im Murg- und Pfinzkreis, dem dortigen Administrator Joseph Anton Vierneisel, gnädigst zu übertragen geruht.

Durch das am 15. November v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Karl Wolf zu Helmstädt, Decanats Neckarbischofsheim, ist diese Pfarrey mit einem Kompetenzanschlag von 584 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um bemeldte Pfarrey haben sich binnen 6 Wochen bey der Grundherrschaft zu melden.

Durch den am 15ten November v. J. erfolgten Tod des evangel. Pfarrers Bosecker zu Sulzfeld, Decanats Gochsheim, ist diese Pfarrey mit einem Kompetenzanschlag von 975 fl. in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um diese Stelle haben sich deshalb bey der Grundherrschaft vorschriftsmäßig binnen 6 Wochen zu melden.

Berichtigung: In Nro. XXVII. v. J. Seite 191. Zeile 3 von unten ist statt: Wund- und Hebarzt Weyer, zu lesen: „Oberwund- und Hebarzt Meyer."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg